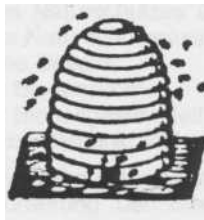


SATZUNG

Imkerverein
Bamberg und Umgebung



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Bamberg und Umgebung e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bamberg.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt den freien Zusammenschluß von Imkerinnen und Imkern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern,
 - die Förderung der Bienenzucht,
 - die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
 - die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform mittels Beitrittsformular. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. Sie nehmen an allen Vergünstigungen des Vereins teil.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jeweils in demjenigen Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr vorangeht, für das die Jahresbeiträge bestimmt sind, festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze einer naturgemäßen Führung der Bienenvölker sowie die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenseuchen und zur Erhaltung der Bienengesundheit zu beachten.

(4) Sie beteiligen sich an der gegenseitigen Hilfe und Beratung in Angelegenheiten der Imkerei.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er kann jederzeit erfolgen; jedoch hat das austretende Mitglied den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten,
- b) durch Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz aus der Mitgliedschaft,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluß.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wenn es wichtige Anordnungen in imkerlichen Angelegenheiten nicht beachtet oder den Verein zu schädigen droht.

(3) Der Ausschluß wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluß kann auf Zeit erfolgen. Vor der Beschlußfassung des Vorstandes über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu zu äußern. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Beschwerde gegen den Ausschluß kann beim Landesverband Bayer. Imker e. V. innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Bis zur Entscheidung des Landesverbandes darf das betreffende Mitglied jedoch die Mitgliedsrechte nicht mehr ausüben.

§6

Leitung des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier.

Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Zuchtobmann, dem Leiter der Belegstelle des Vereins, dem Leiter des Lehrbienenstandes, dem Leiter der Ameisenschutzgruppe im Verein und zwei weiteren Ausschußmitgliedern für besondere Aufgaben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und leitet den Verein.

Zur Vertretung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden alle vier Jahre von der Jahreshauptversammlung nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Die Wahlen sind geheim mittels Stimmzetteln. Wenn nur

ein Wahlvorschlag vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl, bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ein Losentscheid statt.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl.

(6) Der Vorstand sorgt für die Einhebung und Abführung der Jahresbeiträge und Versicherungsprämien an den Landesverband Bayer. Imker e. V. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die von ihm und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand und der Vereinsausschuß tagen nach Bedarf. Sie werden vom ersten Vorsitzenden einberufen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung - möglichst im Februar - statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf elektronischem, in Ausnahmefällen auch auf anderem Weg, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Bestätigung des neu festgesetzten Beitrages,
- die Durchführung anstehender Wahlen,
- Satzungsänderungen.

(9) Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen - werden mit Stimmenmehrheit in den Organen des Vereins gefaßt.

§7

Auflösung des Vereins und Vermögensabwicklung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung notwendig, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Kommt die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder nicht zustande, so genügt bei der weiteren Versammlung zur Auflösung des Vereins die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur weiteren Versammlung gesondert hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Bienenzuchtwesens, des Natur- oder des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in Angleichung an die Satzung des Landesverbandes Bayer. Imker e. V. in der Fassung vom 06.11.1984 erstellt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern zeitlich im voraus, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung erlangt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg Wirksamkeit. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 14. 04.1971 und 31.01.1988 ihre Gültigkeit.

Vorliegende Satzung einschließlich der Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2018 und 10.03.2019 einstimmig beschlossen.

Bamberg, den 19.03.2019

ausscheidende 2. Vorsitzende A. Vollmeyer

1. Vorsitzende Ch. Schoierer